

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

2. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 14. September 2021, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen Physio Austria, Berufsverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreichs, 1080 Wien, Lange Gasse 30/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(2) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen. Zur Abdeckung eines dringenden Versorgungsbedarfs können befristet auch Bewerberinnen ohne entsprechende Praxisräumlichkeiten auf einer freien Planstelle in Vertrag genommen werden. Solche Befristungen können verlängert werden, wenn die entsprechende Planstelle nicht mit einer Physiotherapeutin mit entsprechenden Praxisräumlichkeiten besetzt werden kann. Weist die befristet in Vertrag genommene Physiotherapeutin entsprechende Praxisräumlichkeiten nach, wird das befristete Vertragsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.

§ 2

§ 12 Abs. 1, erster Satz wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(1) Die Adresse der Praxis bzw. bei Vertragsphysiotherapeutinnen ohne Praxis die Adresse des Berufssitzes und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt.

§ 3

(1) In § 16 Abs. 1, zweiter Satz wird die Wortfolge „in der Vertragspraxis“ gestrichen und lautet wie folgt:

(1) Die Vertretung kann entweder mit einer anderen Vertragsphysiotherapeutin vereinbart werden oder durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigte Physiotherapeutin (vgl. § 5) durchgeführt werden.

(2) In § 16 Abs. 5, erster Satz wird die Wortfolge „*in der Vertragspraxis*“ durch die Wortfolge „*ohne eigenen Kassenvertrag*“ ersetzt und lautet wie folgt:

(5) Bei der Vertretung durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Physiotherapeutin ohne eigenen Kassenvertrag haftet die vertretene Vertragsphysiotherapeutin für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB).

§ 4

Die Anlage 6 (Tarifanlage) wird durch die Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung ersetzt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Die Zusatzvereinbarung tritt mit 1. April 2022

Beilage

Wien, am 31. März 2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Physio Austria


Constance Schlegl, MPH
Präsidentin

TARFFE

Allgemein Bestimmungen:

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden; sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsduer durchzuführen.

Bei Behandlungen, die **teledizinisch** durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. der „Vor-Ort“-Behandlung um den Buchstaben „T“ zu erweitern.

(z.B. PT01 ==> PT01T)

Bezeichnung	Tarife ab 01.04.2022	Pos.-Nr.
Honorar für eine physiotherapeutische Behandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	30,00 €	PT01
Honorar für eine physiotherapeutische Behandlung in der Mindestdauer von 45 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	45,00 €	PT02
Honorar für eine physiotherapeutische Behandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	60,00 €	PT03
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen)	11,05 €	PT11
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen)	9,87 €	PT12

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2022	Pos.-Nr.
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen)	22,09 €	PT13
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen)	19,74 €	PT14
KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage) von mindestens 60 Minuten Dauer unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 5).	60,00 €	PT16
KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage) von mindestens 45 Minuten Dauer unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 5).	45,00 €	PT17
Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 90 Minuten Dauer, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer physiotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	90,00 €	PT21
Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 60 Minuten Dauer. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	60,00 €	PT22

**Beilage
ANLAGE 6**

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2022	Pos.-Nr.
Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Zuweisung durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass der Patient eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und vom Therapeuten in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.	9,85 €	PT23

Die Hippotherapie ist nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und kann von einer Vertragsphysiotherapeutin außerhalb dieser vertraglichen Regelung als Nebentätigkeit (§ 11) angeboten werden.

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2022	Pos.-Nr.
Hausbesuch (vgl. RV § 14 Abs. 1) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Physiotherapeutin nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (z.B. in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar. Bei der Planung von mehreren Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten sind die Regelungen zum Kilometergeld (kürzeste Gesamtwegstrecke) zu berücksichtigen. Für Hausbesuche ist vor der 1. Folgesitzung eine vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse erforderlich (Anmerkung: Diese Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht.). Dies gilt, sofern Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.	30,00 € PT41	
Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in Kindergarten und Schulen (Zustimmung der ÖGK erforderlich) bzw. in Pflegeheimen (Meldung an die ÖGK erforderlich) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (d.h. bei einem der Patienten) verrechenbar. In diesen Fällen ist die Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse für die Fahrt in die Einrichtung nicht notwendig. Kilometergeld für Hausbesuch (je gefahrene KM) gebührt nur in der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Hausbesuch zurückgelegten Wegstrecke. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	0,42 € PT42	

Additive Leistung:

Die auf Grund einer ärztlichen Verordnung im Zusammenhang mit einer physiotherapeutischen Behandlung erforderlichen additiven Leistungen sind zusätzlich zur physiotherapeutischen Leistung zu erbringen und wie folgt verrechenbar (die verordneten Zeiteinheiten sind für beide Therapieeinheiten einzuhalten):

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2022	Pos.-Nr.
Heilmassage in der Mindestdauer von 15 Minuten Sonstige apparative Leistungen (z.B. Wärme-, Elektro, und Kältetherapien,...) in der Mindestdauer von 15 Minuten ; nur 1x/physiotherapeutischer Behandlung verrechenbar	8,00 €	PT51
	4,00 €	PT52

Eine Delegierung an andere Berufsgruppen ist **unzulässig**.

Die Abrechnung der additiven Leistungen wird wie folgt limitiert:

- ab 1.7.2022 bis 30.9.2022:
Die Abrechnung ist mit 30 % der in diesem Quartal abgerechneten physiotherapeutischen Behandlungen (Einzel- und Gruppentherapien) limitiert.
- ab 1.10.2022 bis 31.12.2022:
Die Abrechnung ist mit 20 % der in diesem Quartal abgerechneten physiotherapeutischen Behandlungen (Einzel- und Gruppentherapien) limitiert.
- ab dem 1.1.2023:
Die Abrechnung ist mit 10 % der im Quartal abgerechneten physiotherapeutischen Behandlungen (Einzel- und Gruppentherapien) limitiert.

„Vernetzungstätigkeiten“

(die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	Pos.-Nr.
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachgewerbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenzahl je Quartal) limitiert.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	15,00 €	PT61
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	30,00 €	PT62
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	45,00 €	PT63
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	60,00 €	PT64
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson (z.B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenzahl je Quartal) limitiert.		
Ist auf Grund der Krankheitsumstände ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	15,00 €	PT71
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	30,00 €	PT72
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	45,00 €	PT73

Beilage
ANLAGE 6

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	Pos.-Nr.
Helperkonferenz verrechenbar, wenn der gemeinsame fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Die Abrechnung ist mit 5 % der Fälle (=Patientenzahl je Quartal) limitiert.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	60,00 €	PT81
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	90,00 €	PT82

Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben angeführten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische/Videotechnische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** erforderlich.

Regelung der Tarifvalorisierung:

Der Stundentarif wurde auf Basis (früherer) Kalkulationen so berechnet, dass sichergestellt ist, dass eine freiberufliche Vertragsphysiotherapeutin unter Berücksichtigung der Praxiskosten im Durchschnitt dasselbe Einkommen erzielt wie ein im öffentlichen Bereich angestellte Physiotherapeutin. Der Tarifkatalog wird unter Zugrundelegung dieses Stundensatzes ausgestaltet.

Um zu gewährleisten, dass das Einkommen der freiberuflichen Vertragsphysiotherapeutin auch zukünftig – im Schnitt – dem der unselbständigen Physiotherapeutinnen entspricht, werden die Tarife beginnend ab dem Jahr 2022 jährlich wie folgt valorisiert:

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) und die Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) abgedeckt werden, wird der Fixkostenanteil mit der Inflationsrate des Jahres 2022 und der Arbeitszeitanteil mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) valorisiert. Die sich auf Grund der Tarifvalorisierung unter Berücksichtigung der Vorschusszahlung (vgl. § 25 a der Rahmenvereinbarung) ergebenden Honorarnachzahlungen werden mit der Restzahlung für das 1. Quartal 2023 ausbezahlt.

Für die Jahre ab 2023 erfolgt die Tarifvalorisierung in analoger Weise.

Das Kilometergeld wird laufend an das amtliche Kilometergeld angepasst.

Österreichische Gesundheitskasse

12. MAI 2022

Abrechnung mit Vertragspartner
Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten